

RS OGH 1991/9/18 1Ob576/91, 7Ob291/00w, 6Ob208/09w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.1991

Norm

ZPO §397a

ZPO §398

ZPO §442

ZPO §442a Abs1

Rechtssatz

Der Beschluss, mit dem ein Versäumnungsurteil infolge eines nach den §§ 397a bzw 398 ZPO unzulässigen Widerspruchs aufgehoben wurde, ist anfechtbar. Der in § 397a Abs 3 letzter Satz ZPO angeordnete Rechtsmittelausschluss erstreckt sich nur auf solche Beschlüsse, denen ein danach zulässiger Widerspruch zugrunde liegt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 576/91

Entscheidungstext OGH 18.09.1991 1 Ob 576/91

- 7 Ob 291/00w

Entscheidungstext OGH 14.02.2001 7 Ob 291/00w

Auch; Beisatz: Hier: Bezirksgerichtliches Verfahren. (T1)

- 6 Ob 208/09w

Entscheidungstext OGH 12.11.2009 6 Ob 208/09w

Vgl; Beisatz: Die allfällige Verspätung eines Widerspruchs kann der Erhebung eines Widerspruchs gegen eine

Entscheidung, gegen die von vornherein ein Widerspruch nicht vorgesehen ist, nicht gleich gehalten werden. (T2);

Bem: Hier: Die Frage, ob die Zustellung des Versäumnungsurteils für die Ingangsetzung des Fristenlaufs erforderlich ist, wird ausdrücklich offen gelassen. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0040927

Zuletzt aktualisiert am

30.12.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at